

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. 36 „Freiflächenphotovoltaikanlage Zapp“**

**Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

18. März bis 15. April 2024

Abwägung der während der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen

Zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 36 „Freiflächenphotovoltaikanlage Zapp“

Stand:
13.08.2024

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt und haben eine Stellungnahme abgegeben:

1. GASCADE (*Stellungnahme vom 18.03.2024*)
2. Landwirtschaftskammer NRW (*Stellungnahme vom 27.03.2024*)
3. Kreis Unna (*Stellungnahme vom 28.03.2024*)
4. LWL-Archäologie für Westfalen (*Stellungnahme vom 02.04.2024*)
5. Ruhrverband (*Stellungnahme vom 08.04.2024*)
6. Industrie- und Handelskammer zu Dortmund (*Stellungnahme vom 15.04.2024*)
7. Stadtentwässerung Schwerte GmbH (*Stellungnahme vom 15.04.2024*)
8. Deutsche Bahn AG – DB Immobilien (*Stellungnahme vom 29.04.2024*)

1 GASCADE (Stellungnahme vom 18.03.2024)																											
Stellungnahme				Abwägungsvorschlag																							
<p>Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH sowie NEL Gastransport GmbH. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.</p> <p>Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:</p>				<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die benannte Erdgasleitung sowie die LWL Trasse und ihre Schutzstreifen liegen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes. Die Zugänglichkeit bleibt damit durchgängig gewährleistet und wird auch nicht durch eine Zaunanlage eingeschränkt.</p> <p>Die PV-Module halten einen Mindestabstand von 10 m zur Erdgasleitung ein und ragen damit nicht in den Schutzstreifen. Auch Rammarbeiten werden erst ab einem Mindestabstand von 10 m erfolgen.</p> <p>Die Zuwegung zur Freiflächenphotovoltaikanlage erfolgt über den Wirtschaftsweg ausgehend vom Beckhausweg, ebenfalls außerhalb des Schutzstreifens.</p> <p>Der Bereich der Gasleitung inklusive des Schutzstreifens wird zudem nicht für Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen.</p> <p>Die weiteren genannten Hinweise werden im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet.</p> <p>GASCADE wird im Rahmen einer Offenlage, wie die weiteren Träger öffentlicher Belange, im weiteren Verfahren erneut beteiligt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen sind nicht erforderlich.</p>																							
<table border="1"> <thead> <tr> <th>lfd. Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Name</th> <th>DN</th> <th>MOP (bar)</th> <th>Schutzstreifen in m (Anlage mittig)</th> <th>Netzbetreiber</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Erdgasleitung</td> <td>Fernleitung WEDAL</td> <td>800</td> <td>100,00</td> <td>8,00</td> <td>GASCADE Gastransport GmbH</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>LWL Trasse</td> <td>LWL Kabel</td> <td></td> <td></td> <td>1,00</td> <td>WINGAS GmbH</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Bestandsplänen, Blatt 07.14/V und 07.15/Q, zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Bestandsplan können Abweichungen bestehen. Der Höhenplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Später vorgenommene Niveauänderungen sind nicht berücksichtigt. In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.</p>							lfd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber	1	Erdgasleitung	Fernleitung WEDAL	800	100,00	8,00	GASCADE Gastransport GmbH	2	LWL Trasse	LWL Kabel			1,00	WINGAS GmbH
lfd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber																					
1	Erdgasleitung	Fernleitung WEDAL	800	100,00	8,00	GASCADE Gastransport GmbH																					
2	LWL Trasse	LWL Kabel			1,00	WINGAS GmbH																					

Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe. Zu Ihrer Information fügen wir unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ bei. Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.

- Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben.
Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen kann.
- **Es dürfen keine Anlagen bzw. Anlagenteile von Solarmodulen in unseren Schutzstreifen hineinragen.**
- Zur Errichtung von Solarmodulen etc. dürfen die jeweiligen Krananlagen nicht auf unserem Leitungsrohr positioniert werden.
- Jede Bebauung im Abstand < 20 m zur Leitungsachse ist zur Vermeidung einer potenziellen Beeinträchtigung unserer Anlagen mit uns abzustimmen. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Ein größeres Abstandsmaß über die Grenzen des Schutzstreifens hinaus kann sich aus Art und Maß der geplanten Bebauung sowie aus dem Nachbarrecht ergeben.
- **Bohr- und Rammarbeiten dürfen nicht näher als 10 m zum Leitungsrohr unserer Anlage durchgeführt werden.**
- Eine Änderung der ursprünglichen Überdeckung durch Aufschüttungen und Abgrabungen darf nur nach gesonderter Antragstellung

vorgenommen werden. Größere Niveauänderungen bedürfen der Prüfung durch einen Sachverständigen.

- Für eine dauerhafte Zuwegung, welche unsere Anlagen quert, darf ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn nicht unterschritten werden. Für den Aufbau ist unser Merkblatt „Straßenaufbau für SLW 60“ als Mindestanforderung zu berücksichtigen.

Im Parallelverlauf zu unseren Anlagen müssen Zuwegungen außerhalb unserer Schutzstreifen angelegt werden.

Im Bereich unserer Anlagen ist grundsätzlich unter die Tragschicht aus gebrochenem Material ein Geotextil GRK 4 (Vliesstoffe - mind. 250 g/m²) in ausreichenden Abmessungen einzubringen.

Erforderlichenfalls müssen Messschächte im Bereich der geschlossenen Fahrbahndecke installiert werden. Die Anzahl und Position ist mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort abzustimmen.

Die erforderliche Zuwegung zu Solarparkflächen kann sich erfahrungsgemäß auch außerhalb der Bauflächen befinden. Dadurch kann eine zusätzliche Betroffenheit unserer Anlagen entstehen. Eine Abstimmung ist unbedingt erforderlich.

- Im Bereich unserer Anlagen ist die Errichtung jeglicher Schächte und Armaturen grundsätzlich außerhalb unserer Schutzstreifen auszuführen.
- Im Bereich einer Parallelführung sind Kabel in offener Bauweise und grundsätzlich außerhalb unseres Schutzstreifens zu verlegen. Eine Überlappung der Schutzstreifen darf grundsätzlich nicht erfolgen.

Um die Erdüberdeckung und die Lage unserer Anlagen nicht zu beeinträchtigen, müssen erforderlichenfalls die Grubenwände Ihrer Baumaßnahme gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen

gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.

- Im Kreuzungsbereich unserer Anlagen sind Kabel in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder eines Kabelpfluges nicht zulässig ist. Ein lichter Abstand zu unseren Anlagen von mind. 0,40 m ist einzuhalten. Die Kreuzung sollte möglichst rechtwinklig erfolgen. Die vorgefundene Lage des rohrbegleitenden Fernmeldekabels darf ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden.

Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausragen.

Wir weisen darauf hin, dass Erdungsbänder nicht über unsere Anlagen verlegt werden dürfen.

- Wir weisen Sie an dieser Stelle bereits auf Folgendes hin: Wenn der kathodische Korrosionsschutz unserer Anlagen durch die Verlegung des Kabels beeinträchtigt wird, so behalten wir uns vor, die Kosten für nachträgliche Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen dem Verursacher in Rechnung zu stellen.
- Bei der Errichtung von Zäunen ist im Kreuzungsbereich darauf zu achten, dass bis 2,0 m rechts und links unserer Anlagen keine Fundamente für Pfosten und dgl. gesetzt werden. Weiter weisen wir Sie darauf hin, dass wir für Aktivitäten (u. a. Reparaturen) an unseren Anlagen das Recht haben, den Zaun zu demontieren. Mauern innerhalb des Schutzstreifens sind nicht zulässig. Parallel zu unseren Anlagen sind Zäune außerhalb unseres Schutzstreifens zu errichten.

Durch die Errichtung von Zäunen darf die Zugänglichkeit zu unseren Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen,

Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch innerhalb der Zaunanlage jederzeit gewährleistet sein.

Die dauerhafte Gewährleistung der Zugänglichkeit unserer Anlagen innerhalb der Zaunanlage ist rechtzeitig vor Ausführung der Maßnahme mit unserem Pipeline-Service (s. o.) abzustimmen.

- Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Anlagen beeinträchtigen kann, freizuhalten. Dazu zählen Bäume, Hecken sowie Sträucher.

Kompensationsmaßnahmen sind in unserem Schutzstreifen nicht zulässig.

Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen. Um für diese externen Kompensationsflächen eine Stellungnahme abgeben zu können, sind uns entsprechende Planunterlagen zu übersenden. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.

- Nach Beendigung der Bauarbeiten Ihres Projektes sind uns unaufgefordert Einmessungsunterlagen für die Kreuzungs- und Parallelbereiche zur Verfügung zu stellen. Aus diesen müssen genaue Angaben zur Lage und Höhe (Verlegetiefe) sowie die technischen Daten zu Ihrem Projekt zu entnehmen sein.
- Im Bereich zu Ihrer Maßnahme können sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE befinden. Diese sind vor Beginn der Maßnahme unter Aufsicht unseres Pipeline-Service zu sichern.
- Das Befahren und Überqueren unseres Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort erlaubt.

<ul style="list-style-type: none"> • Wir weisen Sie darauf hin, dass entlang unserer Anlagen teilweise Drainagen verlegt wurden. Diese Drainagen und deren Funktion müssen erhalten bleiben. <p>Dies ist keine Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p>	
---	--

2	Landwirtschaftskammer NRW (Stellungnahme vom 27.03.2024)	
	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>gegen das o. g. Vorhaben bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken.</p> <p><u>Begründung:</u> Landwirtschaftliche Nutzflächen dienen primär der Nahrungsmittelproduktion und sind unverzichtbar für die Ernährungssicherung der Bevölkerung. Die in Rede stehende Fläche ist ca. 7 ha groß und wird als Acker bewirtschaftet. Die Bodengüte liegt zwischen 25 und 50 Bodenpunkten und liegt entgegen der Aussage im Bebauungsplanvorentwurf im mittleren Segment. Somit handelt es sich hier nicht um Boden minderer Qualität.</p> <p>Das o. g. Vorhaben wird von hier aus abgelehnt.</p> <p>Bevor landwirtschaftliche Nutzflächen mit FFPV bebaut werden, sollten PV-Anlagen auf Konversions- und Deponieflächen, auf Parkplätzen, auf Hausdächern oder Industrieanlagen sowie Wasserrückhaltebecken installiert werden. Diese</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In diesem Fall wird der fruchtbare Boden nicht zerstört, sondern lediglich aus dem landwirtschaftlichen Produktionszyklus entzogen. Durch die zukünftige Nutzung des Bodens als PV-Anlage erfolgt über Jahre keine Bewirtschaftung und insbesondere keine Düngung. Nach Beendigung der Stromproduktion ist die Anlage schadlos zu entfernen und die ursprüngliche Nutzung (Ackerbau) wieder herzustellen.</p> <p>Im Vorfeld wurde seitens des Vorhabenträgers eine Machbarkeitsstudie zum Thema Solarenergie durchgeführt. Am Standort Schwerte besteht ein Strombedarf von 23 Gigawattstunden (GWh) pro Jahr. Parallel zur</p>

<p>Potenzialflächen sind vorrangig zu nutzen und durch eine Alternativprüfung zu identifizieren.</p> <p>Agri-Photovoltaikanlagen < 10 ha können als agrarstrukturell verträglich bewertet werden, wenn eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche parallel zur Stromerzeugung weiterhin möglich ist. Für die Definition der Agri-Photovoltaikanlage ist die DIN SPEC 91434 verbindlich anzuwenden.</p> <p>Weitere Hinweise / Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nach Beendigung der Stromproduktion auf der Fläche, ist die Anlage abzubauen und der ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzungsstatus (Acker) herzustellen. - Ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen: Diese sind im Plangebiet umzusetzen. Externe Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen finden von hier aus keine Zustimmung. 	<p>Errichtung der Freiflächenanlage werden PV-Module auf den geeigneten Dachflächen des Unternehmens installiert. Es werden vier Hallen einbezogen, hier können insgesamt circa 1.500 Kilowatt-Peak (kWp, Spitzenleistung) geleistet werden. Aus Gründen der Statik ist es Zapp nicht möglich uneingeschränkt PV-Dachanlagen zu installieren. Die PV-Dachanlagen werden vor der Freiflächenanlage, noch in diesem Jahr sowie in 2025, in Betrieb genommen. Die Leistung der Freiflächenanlage wird zusätzlich ca. 9.500 kWp betragen. Somit werden die bestehenden Potenziale des Gewerbestandorts ausgeschöpft.</p> <p>Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung schließt mit einem Defizit von 1.944 Biotopwertpunkten ab. Das Kompensationsdefizit wird in Abstimmung mit der Unteren Natur-schutzbehörde auf einer externen Ausgleichsfläche im Nahbereich (Schwerte-Ergste, Flur 1, Flurstück 834 tlw.), südlich der Vorhabenfläche ausgeglichen. Die Ackerfläche ist im Eigentum des Landwirts, mit dem das Projekt gemeinsam umgesetzt wird. Auch in diesem Fall wird der fruchtbare Boden nicht zerstört oder versiegelt, sondern für den Zeitraum der Nutzung der Photovoltaikanlage dem Produktionszyklus entzogen.</p> <p>Im Rahmen der planerischen Abwägung wird der Belang der Landwirtschaft zugunsten der Belange des Klimaschutzes und der Erzeugung von regenerativen Energien zurückgestellt. Eine Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung liegt vor.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

	Als Beitrag zur Erzeugung regenerativer Energien und damit zur Stärkung der Schwerter Klimaschutzziele erfolgt dennoch die Ausweisung der Flächen in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik.
--	--

3 Kreis Unna (Stellungnahme vom 28.03.2024)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>nach Auswertung der Planunterlagen teile ich Ihnen zunächst mit, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt hinsichtlich der geplanten Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine substantiierte Stellungnahme abgegeben werden kann, weil der erforderliche Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB noch nicht vorliegt, der u.a. auch Aussagen zu den Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen für das benachbarte Wohngebiet treffen muss, um zu klären, ob sich ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt.</p> <p>Außerdem sind auch Aussagen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu treffen, die hiernach zu entsprechenden Festsetzungen zur Minimierung und zum Ausgleich des mutmaßlichen Eingriffes im Bebauungsplan führen.</p> <p>Sofern sich die Vorhabenfläche in Kombination mit geeigneten Photovoltaikmodulen einschließlich entsprechender Abstände eignet, die bisherige Ackerfläche in artenreiches extensives Grünland zu entwickeln, kann dies im Einzelfall dazu führen, dass der zu erwartende Eingriff in Natur und Landschaft durch diese Maßnahme insgesamt ausgeglichen werden kann. Dies kann allerdings nur in</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren gefolgt.</p> <p>Der Umweltbericht wurde zur Offenlage erstellt und beinhaltet auch Aussagen bezüglich Lichtemissionen. Aufgrund der Lage der Wohngebäude, der Ost-West-Ausrichtung der PV-Module, der Eingrünung im Nahbereich (Bestandsvegetation und Heckenanpflanzung) und der begrünten Zaunanlage werden keine Beeinträchtigungen erwartet.</p> <p>Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung schließt mit einem Defizit von 1.944 Biotopwertpunkten ab. Das Kompensationsdefizit wird in Abstimmung mit der Unteren Natur-schutzbehörde auf einer externen Ausgleichsfläche im Nahbereich (Schwerte-Ergste, Flur 1, Flurstück 834 tlw.), südlich der Vorhabenfläche ausgeglichen. Die Fläche ist im Eigentum des Landwirts, mit dem das Projekt gemeinsam umgesetzt wird.</p> <p>In Abstimmung mit dem Kreis Unna wird die Entwicklung eines extensiven Grünlands durch Einsaat eines Re-giosaatguts im Bebauungsplan festgesetzt. Die Umwandlung in Grünland darf nur vorübergehend für die Dauer der Nutzung durch die PV-Anlage erfolgen.</p>

<p>Absprache mit dem Vorhabenträger/der Stadt und mir einvernehmlich erarbeitet und festgesetzt werden.</p> <p>Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Stufe I – Stand: 21.11.2023) ist vom Grundsatz her nachvollziehbar. Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass nach bisherigem Kenntnisstand artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in Bezug auf mögliche Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten (Feldlerche, Wachtelkönig, Rohrweihe) nicht ausgeschlossen werden können. Insofern ist eine vertiefende Untersuchung (Artenschutzfachbeitrag Stufe II) erforderlich. Erst nach Vorliegen dieses Beitrages können Verbotstatbestände gemäß Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden, ggf. unter Festsetzung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen und evtl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>Aus Sicht der Altlastenbearbeitung und des Bodenschutzes teile ich Ihnen außerdem noch mit, dass im südöstlichen Bereich wird die Fläche von der Altablagerung Nr. 07/49 tangiert (s. Lageplan). Hierbei handelt es sich um eine Geländeanfüllung aus dem Zeitraum von 1980-1982. Hier wurde eine ehemalige feuchte Wiese bzw. der Randbereich eines Siepen mit Boden, Bauschutt, Sand und Grünabfällen verfüllt. Die Ausdehnung der Altablagerung wurde im Zuge einer multitemporalen stereoskopischen Karten- und Luftbildauswertung ermittelt und mit einer Genauigkeit von +/- 3 m in das Geoinformationssystem übertragen. Näheres zu der Fläche ist nicht bekannt.</p> <p>So sind im Vorfeld von geplanten Umnutzungen, Baumaßnahmen oder sonstigen Eingriffen in den Boden im Bereich der o.g. Altlastenverdachtsfläche gegebenenfalls Untergrunduntersuchungen von einem Altlastensachverständigen durchzuführen. In Abhängigkeit der Untersuchungsergebnisse sind möglicherweise Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. Der Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Bodenschutz und Altlasten ist in dem Fall rechtzeitig zu beteiligen und das weitere Vorgehen abzustimmen.</p>	<p>Anschließend muss durch den Rückbau der Anlage die ursprüngliche Nutzung (Ackerbau) wiederhergestellt werden.</p> <p>Im Rahmen der von März bis Juni 2024 durchgeführten ASP II konnten artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden. Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.</p> <p>Die Altablagerung Nr. 07/49 befindet sich zum Großteil außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Die Vorhabenfläche wird nur marginal, im Bereich außerhalb der Baugrenze, durch die Altablagerung tangiert. Die PV-Module halten einen Mindestabstand von 4 m zur Grenze des Geltungsbereichs ein, sodass in der Nähe der Altablagerung keine Eingriffe in den Boden stattfinden. Durch die Belegung mit PV-Modulen wird generell nur ein minimaler Bodeneingriff auf der Vorhabenfläche erfolgen. Sollte sich im Baugenehmigungsverfahren herausstellen, dass im Nahbereich der Altablagerung Bodeneingriffe stattfinden, so ist gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Kreis Unna eine weitergehende Bodenuntersuchung erforderlich. Der Sachverhalt wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
---	---

4	LWL-Archäologie für Westfalen (Stellungnahme vom 02.04.2024)	
	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>für die Beteiligung zu der o.g. Planung bedanken wir uns.</p> <p>Das Plangebiet liegt siedlungsgünstig leicht erhöht über einem Bach. 600 m westlich des Plangebietes liegt ein Urnenfriedhof der Bronzezeit sowie eine Lesefundstelle der Römischen Kaiserzeit.</p> <p>Aufgrund der siedlungsgünstigen Lage, der Nähe zu dem Bachlauf, zu dem Urnenfriedhof und der Lesefundstelle ist zu vermuten, dass sich innerhalb des Vorhabenbereichs Siedlungs- und/oder Reste von Bestattungen erhalten haben.</p> <p>Somit liegen im Plangebiet nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG) NW Vermutete Bodendenkmäler gem. § 2 Abs. 5 Satz 2 vor, die bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen genauso zu behandeln sind wie eingetragene Bodendenkmäler (vgl. § 3 DSchG NW).</p> <p>Zwar sind die Bodeneingriffe und die damit einhergehende Gefährdung der Bodendenkmalsubstanz durch die vorgesehenen Rammungen nur gering, jedoch würde die Bodendenkmalsubstanz bei einem zu erwartenden späteren Abbau durch das Herausziehen der Pfosten oder im Rahmen von Repoweringmaßnahmen in erheblichem Maße geschädigt werden. Daher empfehlen wir, die Pfosten nicht in den Boden einzurammen, sondern mit einem Rahmen oder auf Betonklötzen zu fixieren, wodurch Bodeneingriffe minimiert werden können. So könnte die vermutete Bodendenkmalsubstanz geschützt werden.</p> <p>Sollte dies nicht möglich sein und an der Rammung festgehalten werden, ist es notwendig, den Vorhabenbereich im Vorfeld archäologisch näher zu untersuchen; der Vorhabenbereich wäre hierzu zunächst durch Baggersondagen zu überprüfen, um Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung der zunächst vermuteten Bodendenkmäler – und damit auch die Relevanz für das weitere Verfahren – zu klären. Hierzu muss vom Vorhabenträger eine Archäologische Fachfirma beauftragt werden. Die Bodeneingriffe für die Leitungsgräben sind in jedem Falle von einer vom Vorhabenträger zu beauftragenden Archäologischen Fachfirma zu</p>	<p>Die Stahlpfosten der PV-Module werden rd. 1,0 bis 1,5 m in den Boden gerammt. Dies entspricht dem neuesten Stand der Technik und stellt bei Errichtung der PV-Module die Variante mit der geringsten Beeinträchtigung des Bodens dar. Die Rammpfosten besitzen einen Querschnitt von 93x67mm. Großzügig gerechnet ergibt sich eine beanspruchte Fläche von jeweils 0,007 m². Für ein Projekt dieser Größe werden etwa 3.500 Pfosten benötigt. Somit wird lediglich eine Fläche von 24,5 m² durch die Pfosten beeinträchtigt. Nach Beendigung der Stromproduktion können die PV-Module rückstandsfrei entfernt werden.</p> <p>Der Vorhabenbereich durch Baggersondagen untersucht. Je nach Ergebnis werden in Abstimmung mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) weitere archäologische Maßnahmen ergriffen, etwaige Bodendenkmäler für die Nachwelt dokumentiert und aus dem Vorhabengebiet entfernt. Dem Vorhaben an sich, der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage, steht dies nicht entgegen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

<p>begleiten. Die archäologischen Maßnahmen bedürfen einer Grabungserlaubnis der Oberen Denkmalbehörde (vgl. § 15 Abs. 1 DSchG NRW).</p> <p>Die Kostentragungspflicht für die archäologische Begleitung fällt aufgrund des „Veranlasserprinzips“ gem. § 27 Abs. 1 DSchG NRW dem Vorhabenträger zu.</p> <p>Eine – unvollständige – Liste archäologischer Fachfirmen werden wir dem Vorhabenträger zur Verfügung stellen. Die Ausarbeitung einer Leistungsbeschreibung für die jeweilige archäologische Maßnahme der zu beauftragenden Fachfirma erstellen wir in Absprache mit dem Vorhabenträger.</p> <p>Ein entsprechendes Zeitfenster für sämtliche archäologisch erforderlichen Maßnahmen ist im Bauablaufplan einzuplanen.</p>	
--	--

5	Ruhrverband (Stellungnahme vom 08.04.2024)	
	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Die Belange des Ruhrverbands sich aus abwassertechnischer Sicht nicht betreffen. Anregungen werden nicht vorgebracht.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken vorgetragen werden. Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6	Industrie- und Handelskammer zu Dortmund (Stellungnahme vom 15.04.2024)	
	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Die Dekarbonisierung der Energieversorgung und die damit verbundene Umstellung von fossilen Energieträgern auf erneuerbaren Strom erfordern einen massiven Ausbau der erneuerbaren Energien. Vor diesen Hintergrund beabsichtigt die Zapp Precision Metals GmbH die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf ca. 65.000 m2 des bisher landwirtschaftlich genutzten Flurstücks 365 auf Flur	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken vorgetragen werden. Die Industrie- und Handelskammer zu Dortmund wird im Rahmen einer Offenlage, wie die weiteren Träger öffentlicher Belange, im weiteren Verfahren erneut beteiligt.

<p>4 der Gemarkung Villigst im Ortsteil Villigst. Erschlossen wird das Gelände über den Beckhausweg. Vorgesehen ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur vornehmlichen Deckung des Eigenbedarfes. Dies stellt insbesondere einen Beitrag zur Standortsicherung des Betriebes dar, darüber hinaus liefert die geplante Anlage einen wichtigen Beitrag zur Klimaneutralität und unterstützt nachhaltig die Ziele des durch den Rat der Stadt Schwerte beschlossenen Klimaschutzkonzeptes.</p> <p>Seitens der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund bestehen gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 36 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ keine Bedenken.</p> <p>Wir behalten uns vor, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB, auf Basis detaillierterer Informationen, eine ergänzende oder abweichende Stellungnahme abzugeben.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

7 Stadtentwässerung Schwerte GmbH (Stellungnahme vom 15.04.2024)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Von der durch die Bebauung mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage in Anspruch genommene Fläche soll ein zusätzlicher Oberflächenabfluss vermieden werden. Topographisch hat das Gelände ein deutliches Gefälle in Richtung von Südosten nach Nordwesten.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser von der heute landwirtschaftlich genutzten Fläche wird nur bei normalen Regenereignissen versickern. Der Boden im Plangebiet wird hinsichtlich der Versickerungseignung von Niederschlagswasser als ungeeignet im 2-Meter-Raum eingestuft (GEOLOGISCHER DIENST) und fließt bei stärkeren Regenereignissen überwiegend oberflächlich gemäß des Geländereiefs von Südost nach Nordwest zum Kuhbach bzw. Elsebach hin ab.</p> <p>Durch die Errichtung der Photovoltaik- Module kann es zu einem beschleunigten Abfluss entlang der Tropfkanten kommen und infolgedessen insbesondere bei</p>	<p>Durch Errichtung der PV-Module kann es zu einem beschleunigten Abfluss und infolgedessen insbesondere bei Starkregenereignissen zu Bodenerosion kommen. Zur Vermeidung von Erosion und zur Erhöhung der Versickerung ist eine Regio-Saatgutmischung mit an den Standort angepasster Artenzusammensetzung zu säen. Eine entsprechende Festsetzung wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Umwandlung in Grünland darf nur vorübergehend für die Dauer der Nutzung durch die PV-Anlage erfolgen. Anschließend muss durch den Rückbau der Anlage die ursprüngliche Nutzung (Ackerbau) wiederhergestellt werden.</p>

Starkregenereignissen zu Bodenerosion kommen. Die heutigen Fließwege sind in der Akkumulation der Starkregenkarte zu erkennen.



Der Abfluss aus dem Gebiet lässt sich durch geeignete Maßnahmen wie Tiefenlockerung und spezielle Einsaaten reduzieren. Die heute intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche sollte in Grünland konvertiert werden, wodurch sich die Infiltrationsrate (Versickerung von Regenwasservolumen pro Zeiteinheit) erhöht. Hier könnte deswegen die Ansaat geeigneter Grünlandmischungen vorgesehen werden.

Zur Sicherung des Betriebsgebäudes vor abfließendem Niederschlagswasser, könnte ein Damm bis zu 0,40 m Höhe angelegt werden, um das Gebäude vor Überflutung zu schützen. Insgesamt ist die Auswirkung durch das geplante

Im Bereich der Reithalle befindet sich bereits eine leichte Erhöhung.

	<p>Vorhaben als positiv im Vergleich zur bisherigen der früheren intensiven Landwirtschaft zu sehen.</p> <p>Im Bereich des privaten Wirtschaftsweges, beginnend am Beckhausweg, verläuft von Ost nach West der Hauptsammler Villigst. Dieser Kanal liegt am Rand der geplanten Photovoltaikanlage. Der Abstand zwischen dem Kanal und den Modulen muss 2,50 m betragen, so dass ein Betrieb und Unterhaltung der Entwässerungsanlage möglich ist. In der Bauausführung ist entsprechend der Leitungsführung darauf zu achten.</p> <p>Für die Unterhaltung und den Betrieb der Photovoltaikanlage, die nur über ein Privatgrundstück zu erreichen ist, wäre ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht als Ergänzung im Bebauungsplan sinnvoll.</p>	<p>Der Kanal (Hauptsammler Villigst) liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes. Die PV-Module halten einen Mindestabstand von 4 m zur Grenze des Geltungsbereichs ein. Daher wird auch ein entsprechender Abstand zum Kanal eingehalten, die Unterhaltung der Entwässerungsanlage wird nicht eingeschränkt.</p> <p>Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über den Beckhausweg und einen privaten Wirtschaftsweg. Dies wird über eine privatrechtliche Regelung zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Vorhabenträger sichergestellt. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte werden daher nicht festgesetzt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird dahingehend gefolgt, dass eine Festsetzung zur Umwandlung der Ackerfläche in Grünland in den Bebauungsplan aufgenommen wird.</p>
--	---	--

8	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien (Stellungnahme vom 29.04.2024)	
	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet. Die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs wird durch das Vorhaben nicht gefährdet oder gestört.</p>

<p>Unsererseits bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge, z.B. durch erhöhtes Verkehrsaufkommen oder den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge, nicht beeinträchtigt werden dürfen. • Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. • Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden. • Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. • Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen. • Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die 	<p>Aufgrund der Topografie, der Position nördlich der Gleise und der Modulausrichtung wird eine Blendung und eine Erhöhung des Lärmpegels ausgeschlossen. Die Gleise liegen einige Meter tiefer als die Ackerfläche, zudem wird die PV-Anlage in einem Abstand von mindestens 17 m zur Böschungskante und mindestens 25 m zu den Gleisen errichtet. Mit einer dauergrünen Hecke werden darüber hinaus etwaige Blendwirkungen verhindert.</p> <p>Neuanpflanzungen werden nur in Form einer Heckenbepflanzung am Rand des Geltungsbereichs vorgenommen, die bestehenden Gehölze entlang der Bahngleise bleiben unverändert und liegen außerhalb des Geltungsbereichs.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

notwendigen Informationen zur Antragsstellung finden Sie online unter:
<http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen> und <http://www.deutschebahn.com/Gestattungen>

- Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten.

Die Richtlinie kann unter der folgenden Adresse erhältlich:

DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste
Informationslogistik - Kundenservice Kriegsstraße 136

76133 Karlsruhe

Tel. 0721 / 938-5965, Fax 069 / 265-57986 dzd-bestellservice@deutschebahn.com

Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.

- Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.
- Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral

<p>durch Deutsche Bahn AG, Umwelt (CU), Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin.</p> <ul style="list-style-type: none">• Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.• Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren. Spätere Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns ebenfalls erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen, insbesondere in Bezug auf die Bauausführung, vor. <p>Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
---	--

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. 36 „Freiflächenphotovoltaikanlage Zapp“**

**Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
Belange nach § 3 Abs. 1 BauGB**

18. März bis 15. April 2024

1	Bürger (Stellungnahme vom 19.03.2024)	
	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Dekarbonisierung der industriellen Fertigungsprozesse durch Photovoltaik sollte zweifelsfrei einen deutlich höheren Stellenwert bekommen als es bislang der Fall ist. Daher sind Bestrebungen zu begrüßen, die diesem Ziel dienen. Freiflächenanlagen auf bislang landwirtschaftlich genutztem Gebiet sind allerdings kritisch zu sehen, weil landwirtschaftliche Nutzflächen in Zeiten des Klimawandels eine steigende Bedeutung für die Versorgungssicherheit bekommen.</p> <p>Zapp verfügt am Standort Letmather Straße über zahlreiche, teilweise erst vor wenigen Jahren errichtet große Betriebshallen, ein großes Verwaltungsgebäude sowie nördlich und südlich der B236 über nicht unerhebliche Parkflächen. Solche Flächen sollten unbedingt Vorrang für die Nutzung von Photovoltaik haben – vor einer Überbauung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen. Daher sollte zuerst eine eingehende entsprechende Machbarkeitsprüfung ökologisch zu bevorzugender Lösungsansätze durchgeführt und offen gelegt werden! Die Planungsbeteiligten werden gebeten, diese Anregung im Interesse einer zukunftsorientierten Klimapolitik aufzugreifen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In diesem Fall wird der fruchtbare Boden nicht zerstört, sondern lediglich aus dem landwirtschaftlichen Produktionszyklus entzogen. Durch die zukünftige Nutzung des Bodens als PV-Anlage erfolgt über Jahre keine Bewirtschaftung und insbesondere keine Düngung. Nach Beendigung der Stromproduktion ist die Anlage schadlos zu entfernen und die ursprüngliche Nutzung (Ackerbau) wieder herzustellen.</p> <p>Im Vorfeld wurde seitens des Vorhabenträgers eine Machbarkeitsstudie zum Thema Solarenergie durchgeführt. Am Standort Schwerte besteht ein Strombedarf von 23 Gigawattstunden (GWh) pro Jahr. Parallel zur Errichtung der Freiflächenanlage werden PV-Module auf den geeigneten Dachflächen des Unternehmens installiert. Es werden vier Hallen einbezogen, hier können insgesamt circa 1.500 Kilowatt-Peak (kWp, Spitzenleistung) geleistet werden. Aus Gründen der Statik ist es Zapp nicht möglich uneingeschränkt PV-Dachanlagen zu installieren. Die PV-Dachanlagen werden vor der Freiflächenanlage, noch in diesem Jahr sowie in 2025, in Betrieb genommen. Die Leistung der Freiflächenanlage wird zusätzlich ca. 9.500 kWp betragen. Somit werden die bestehenden Potenziale des Gewerbestandorts ausgeschöpft.</p> <p>Im Rahmen der planerischen Abwägung wird der Belang der Landwirtschaft zugunsten der Belange des Klimaschutzes und der Erzeugung von regenerativen Energien zurückgestellt.</p>

		Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
--	--	---

2	Bürger (Stellungnahme vom 21.03.2024)	
	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Den folgenden Kommentar kann ich nur mit Nachdruck unterstreichen: „Dekarbonisierung der industriellen Fertigungsprozesse durch Photovoltaik sollte zweifelsfrei einen deutlich höheren Stellenwert bekommen als es bislang der Fall ist. Daher sind Bestrebungen zu begrüßen, die diesem Ziel dienen. Freiflächenanlagen auf bislang landwirtschaftlich genutztem Gebiet sind allerdings kritisch zu sehen, weil landwirtschaftliche Nutzflächen in Zeiten des Klimawandels eine steigende Bedeutung für die Versorgungssicherheit bekommen.“</p> <p>Zapp verfügt am Standort Letmather Straße über zahlreiche, teilweise erst vor wenigen Jahren errichtet große Betriebshallen, ein großes Verwaltungsgebäude sowie nördlich und südlich der B236 über nicht unerhebliche Parkflächen. Solche Flächen sollten unbedingt Vorrang für die Nutzung von Photovoltaik haben – vor einer Überbauung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen. Daher sollte zuerst eine eingehende entsprechende Machbarkeitsprüfung ökologisch zu bevorzugender Lösungsansätze durchgeführt und offen gelegt werden! Die Planungsbeteiligten werden gebeten, diese Anregung im Interesse einer zukunftsorientierten Klimapolitik aufzugreifen.“</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In diesem Fall wird der fruchtbare Boden nicht zerstört, sondern lediglich aus dem landwirtschaftlichen Produktionszyklus entzogen. Durch die zukünftige Nutzung des Bodens als PV-Anlage erfolgt über Jahre keine Bewirtschaftung und insbesondere keine Düngung. Nach Beendigung der Stromproduktion ist die Anlage schadlos zu entfernen und die ursprüngliche Nutzung (Ackerbau) wieder herzustellen.</p> <p>Im Vorfeld wurde seitens des Vorhabenträgers eine Machbarkeitsstudie zum Thema Solarenergie durchgeführt. Am Standort Schwerte besteht ein Strombedarf von 23 Gigawattstunden (GWh) pro Jahr. Parallel zur Errichtung der Freiflächenanlage werden PV-Module auf den geeigneten Dachflächen des Unternehmens installiert. Es werden vier Hallen einbezogen, hier können insgesamt circa 1.500 Kilowatt-Peak (kWp, Spitzenleistung) geleistet werden. Aus Gründen der Statik ist es Zapp nicht möglich uneingeschränkt PV-Dachanlagen zu installieren. Die PV-Dachanlagen werden vor der Freiflächenanlage, noch in diesem Jahr sowie in 2025, in Betrieb genommen. Die Leistung der Freiflächenanlage wird zusätzlich ca. 9.500 kWp betragen. Somit werden</p>

		<p>die bestehenden Potenziale des Gewerbestandorts ausgeschöpft.</p> <p>Im Rahmen der planerischen Abwägung wird der Belang der Landwirtschaft zugunsten der Belange des Klimaschutzes und der Erzeugung von regenerativen Energien zurückgestellt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. 36 „Freiflächenphotovoltaikanlage Zapp“**

**Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB**

25. November 2024 bis 03. Januar 2025

Abwägung der während der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen

Zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 36 „Freiflächenphotovoltaikanlage Zapp“

Stand:
06.01.2025

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt und haben eine Stellungnahme abgegeben:

1. LWL-Archäologie für Westfalen (*Stellungnahme vom 25.11.2024*)
2. Industrie- und Handelskammer zu Dortmund (*Stellungnahme vom 10.12.2024*)
3. Amprion GmbH (*Stellungnahme vom 29.11.2024*)
4. PLEdoc GmbH (*Stellungnahme vom 21.11.2024*)
5. GASCADE GmbH (*Stellungnahme vom 10.12.2024*)
6. Deutsche Bahn AG (*Stellungnahme vom 11.12.2024*)
7. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (*Stellungnahme vom 09.12.2024*)
8. Ruhrverband (*Stellungnahme vom 03.01.2025*)
9. Kreis Unna (*Stellungnahme vom 06.01.2025*)
10. Leitungsauskunft der Westnetz GmbH (*abgerufen am 25.11.2024*)

1	LWL-Archäologie für Westfalen (Stellungnahme vom 25.11.2024)	
	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>für die Beteiligung zu der o.g. Planung bedanken wir uns.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes wurde bereits eine archäologische Sachverhaltsermittlung durchgeführt, bei der nur sehr wenige archäologische Befunde festgestellt werden konnten, die eine weitere Beauftragung nicht rechtfertigen.</p> <p>Gegen Planung bestehen aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege daher keine Bedenken.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

2	Industrie- und Handelskammer zu Dortmund (Stellungnahme vom 10.12.2024)	
	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Ziel der Planung ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur vornehmlichen Deckung des eigenen Energiebedarfs der Zapp Precision Metals GmbH. Dies stellt insbesondere einen Beitrag zur Standortsicherung des Betriebes dar, darüber hinaus liefert die geplante Anlage einen wichtigen Beitrag zur Klimaneutralität und unterstützt nachhaltig die Ziele des durch den Rat der Stadt Schwerte beschlossenen Klimaschutzkonzeptes.</p> <p>Seitens der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund bestehen gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 36 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ keine Bedenken.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

3 Amprion GmbH (Stellungnahme vom 29.11.2024)		
	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> <p>Für Rückfragen nutzen Sie bitte unter Angabe der BIL-Anfrage-Nr. folgende E-Mail-Adresse: leitungsauskunft@amprion.net</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Planbereich keine Höchstspannungsleitungen des Unternehmens verlaufen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

4 PLEdoc GmbH (Stellungnahme vom 21.11.2024)		
	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen 	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Planbereich keine von der PLEdoc GmbH verwaltete Versorgungsanlagen liegen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
---	--

5	GASCADE GmbH (Stellungnahme vom 10.12.2024)	
	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.</p> <p>Wir, GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH.</p> <p>Unsere Stellungnahme mit Schreiben vom 18.03.2024 (Vorgangsnummer 2024.01158) halten wir weiter aufrecht.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Stellungnahme vom 18.03.2024 wird auf eine Erdgasleitung sowie LWL Trasse und ihre Schutzstreifen hingewiesen, die nördlich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes liegen. Zudem werden Auflagen und Hinweise bei Umsetzung des Vorhabens genannt.</p> <p>Die Zugänglichkeit der Leitungen bleibt durchgängig gewährleistet und wird auch nicht durch eine Zaunanlage o.ä. durch das Vorhaben eingeschränkt. Die Photovoltaik-Module halten einen Mindestabstand von 10 m ein, die Anlage ragt nicht in den Schutzstreifen hinein. Die Zuwegung zur Freiflächenphotovoltaikanlage erfolgt nicht im Bereich der Schutzstreifen. Der Bereich der Gasleitung inklusive des Schutzstreifens wird zudem nicht für Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen.</p> <p>Die genannten Auflagen und Hinweise werden bei Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt.</p> <p>Andere Betreiber wurden ebenfalls im Rahmen der Offenlage beteiligt bzw. wurden Leitungsauskünfte eingeholt.</p>

		<p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen sind nicht erforderlich.</p>
--	--	---

6 Deutsche Bahn AG (Stellungnahme vom 11.12.2024)		
	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.g. Verfahren:</p> <p>Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits keine weiteren Anregungen oder Bedenken gegen das o.g. Vorhaben. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 29.04.2024 zur frühzeitigen Beteiligung. Unsere dort aufgeführten Anregungen und Hinweise haben weiterhin Bestand. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren sowie im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren und behalten uns weitere Auflagen und Hinweise vor. Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die in der Stellungnahme vom 29.04.2024 genannten Hinweise werden beachtet. Die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs wird durch das Vorhaben nicht gefährdet oder gestört.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen sind nicht erforderlich.</p>

7 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Stellungnahme vom 09.12.2024)		
	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung habe ich in meiner Stellungnahme vom 27.03.2024 Hinweise und Anmerkungen gemacht.</p> <p>Weitere Anmerkungen habe ich nicht zu machen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass über die in der Stellungnahme vom 27.03.2024 genannten Belange hinaus keine weiteren Anmerkungen vorliegen. Im Rahmen der planerischen Abwägung wird der Belang der Landwirtschaft zugunsten der Belange des Klimaschutzes</p>

		<p>und der Erzeugung von regenerativen Energien zurückgestellt. Eine Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung liegt vor.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen sind nicht erforderlich.</p>
--	--	--

8	Ruhrverband (Stellungnahme vom 03.01.2025)	
	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>die Belange des Ruhrverbandes sind aus abwassertechnischer Sicht nicht betroffen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen sind nicht erforderlich.</p>

9	Kreis Unna (Stellungnahme vom 06.01.2025)	
	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>nach Auswertung der Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung zum o.g. Vorhaben: Gemäß Anlage 1 hat sich der Geltungsbereich, verglichen mit den vorgelegten Unterlagen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung, nach Norden zum Kuhbach hin vergrößert. Gegen den in Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich bestehen aus Sicht des Gewässerschutzes Bedenken, da damit Baurecht im Böschungsbereich des Kuhbaches geschaffen wird. Ein Streifen von 5 m ab Böschungsoberkante Gewässer gilt als Gewässerrandstreifen im Sinne des § 38</p>	<p>Der Übersichtsplan zum Geltungsbereich (Anlage 1) zeigt versehentlich einen veralteten Geltungsbereich und entspricht entlang der nördlichen Plangebietsgrenze nicht dem tatsächlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan und dem Vorhaben- und</p>

<p>WHG. Gewässerrandstreifen sind zu erhalten. Dem steht der Geltungsbereich gem. Anlage 1 entgegen. <u>Der in Anlage 2 abgebildete Geltungsbereich deckt sich nicht mit dem Geltungsbereich gem. Anlage 1.</u> <u>Gegen den in Anlage 2 dargestellten Geltungsbereich bestehen aus Sicht des Gewässerschutzes keine Bedenken.</u></p> <p>Aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes habe ich keine grundsätzlichen Bedenken, bitte jedoch folgende Anregungen zu berücksichtigen: Zwischenzeitlich sind der Umweltbericht und der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Stufe II – Stand Juli 2024) erarbeitet und vorgelegt worden. Die naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung sowie die sich hieraus ergebende planexterne Ausgleichsmaßnahme (Schwerte-Ergste, Flur 1, Flst. 834 tlw.) ist mit mir vom Grundsatz her abgestimmt. Diese Maßnahme ist bis zum Satzungsbeschluss durch geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern und als Teil des Monitorings (Umweltbericht Kapitel 4) zu ergänzen. Die Ergebnisse des Artenschutzbeitrages (Stufe II) können nachvollzogen werden.</p> <p>Das Plangebiet ist im Altlastenkataster des Kreises Unna nicht als Altlastenverdachtsfläche erfasst. Der südöstliche Bereich wird jedoch von der Altablagerung Nr. 07/49 tangiert. Hierbei handelt es sich um eine Geländeanfüllung aus dem Zeitraum von 1980-1982. Hier wurde eine ehemalige feuchte Wiese bzw. der Randbereich eines Siepen mit Boden, Bauschutt, Sand und Grünabfällen verfüllt. Die Ausdehnung der Altablagerung wurde im Zuge einer multitemporalen stereoskopischen Karten- und Luftbilddauswertung ermittelt und mit einer Genauigkeit von +/- 3 m in das Geoinformationssystem übertragen. Näheres zu der Fläche ist nicht bekannt. Im Vorfeld von geplanten Umnutzungen, Baumaßnahmen oder sonstigen Eingriffen in den Boden im Bereich der o.g. Altlastenverdachtsfläche sind gegebenenfalls Untergrunduntersuchungen von einem Altlastensachverständigen durchzuführen. In Abhängigkeit der Untersuchungsergebnisse sind möglicherweise Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. Der Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Bodenschutz und Altlasten ist in dem Fall rechtzeitig zu beteiligen und das weitere Vorgehen abzustimmen.</p>	<p>Erschließungsplan (Anlage 2) abgebildete Geltungsbereich bleibt wie bereits zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung bestehen und ist anzusetzen. Es wurden keine Änderungen des Geltungsbereichs vorgenommen. Zu dieser Abgrenzung des Geltungsbereichs bestehen seitens des Kreises Unna keine Bedenken.</p> <p>Die planexterne Ausgleichsmaßnahme wird durch einen städtebaulichen Vertrag rechtlich gesichert. Im Umweltbericht wird die Ausgleichsfläche als zu kontrollierende Maßnahme im Monitoring ergänzt.</p> <p>Die Altablagerung Nr. 07/49 befindet sich zum Großteil außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Die Vorhabenfläche wird nur marginal, im Bereich außerhalb der Baugrenze, durch die Altablagerung tangiert. Die PV-Module halten einen Mindestabstand von 4 m zur Grenze des Geltungsbereichs ein, sodass in der Nähe der Altablagerung keine Eingriffe in den Boden stattfinden. Durch die Belegung mit PV-Modulen wird generell nur ein minimaler Bodeneingriff auf der Vorhabenfläche erfolgen. Sollte sich im Baugenehmigungsverfahren herausstellen, dass im Nahbereich der Altablagerung Bodeneingriffe stattfinden, so ist gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Kreis Unna eine weitergehende Bodenuntersuchung erforderlich. Nach Rücksprache mit dem Kreis Unna ist kein ergänzender Hinweis auf der</p>
---	--

<p>Darüber hinaus wird gem. Abschnitt 2 der Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung der Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen in der Bundesbodenschutzgesetzgebung ein neuer Schwerpunkt gesetzt. Bodenversiegelung und -verdichtung im Zuge der Baumaßnahme können zu einer Beeinträchtigung und dem Verlust der Bodenfunktionen führen. (bspw. Versickerung, Wasserspeicherung und -verfügbarkeit sowie die Durchwurzelbarkeit). Der Verlust solcher Funktionen stellt die Voraussetzung für eine schädliche Bodenveränderung (i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG) dar. Werden einschlägige Bodenschutz- und Eingriffsminderungsmaßnahmen während der Bauausführung nicht berücksichtigt sind die genannten Bodenfunktionen bis hin zum gänzlichen Funktionsausfall gefährdet. Aufgrund dessen ist zur Wahrung des gesetzlich verankerten, vorsorgenden Bodenschutzes gem. § 4 Abs. 5 BBodSchV bei Umsetzung der Maßnahme durch einen Sachkundigen eine bodenkundliche Baubegleitung gem. DIN 19639 durchzuführen.</p> <p>Aus Sicht des Bodenschutzes sowie der Altlastenbearbeitung bestehen keine Bedenken, wenn die nachfolgend aufgelisteten Punkte realisiert und folgende Hinweise in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich der Altablagerung Nr. 07/49 sind im Vorfeld von geplanten Umnutzungen, Baumaßnahmen oder sonstigen Eingriffen in den Boden Untergrunduntersuchungen von einem Altlastensachverständigen durchzuführen. In Abhängigkeit der Untersuchungsergebnisse sind möglicherweise Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. Der Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Bodenschutz und Altlasten ist in dem Fall rechtzeitig zu beteiligen und das weitere Vorgehen abzustimmen. • Im Rahmen der Umsetzung der Planung ist zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen im Zuge der Baumaßnahme und zur Wahrung des gesetzlich verankerten, vorsorgenden Bodenschutzes gem. § 4 Abs. 5 BBodSchV durch eine sachkundige Person eine bodenkundliche Baubegleitung gem. DIN 19639 durchzuführen. • Der Kreis Unna ist bei sämtlichen Baugenehmigungsverfahren innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu beteiligen. • Seit dem 01.08.2023 sind im Falle des geplanten Einbaus von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) die Regelungen der 	<p>Planzeichnung selbst erforderlich. Die Thematik wird bereits in der Begründung in Kapitel 8 erläutert und auf die Altablagerung hingewiesen.</p> <p>Gemäß der seit dem 01.08.2023 gültigen Neufassung der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) wird für das Vorhaben eine bodenkundliche Baubegleitung von der zuständigen Bodenschutzbehörde gefordert. Ziel ist die Vermeidung von Bodenbeeinträchtigungen insbesondere während der Bauausführung. Der Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise zur bodenkundlichen Baubegleitung und den mineralischen Ersatzbaustoffen werden in den Planunterlagen ergänzt.</p> <p>Der Kreis Unna wird im Baugenehmigungsverfahren erneut beteiligt.</p>
---	---

Ersatzbaustoffverordnung anzuwenden. Den §§ 19 bis 22 sowie 25 der Ersatzbaustoffverordnung ist zu entnehmen, unter welchen Bedingungen die Verwertung zulässig ist. Die Dokumentationspflichten sowie die Form und der Umfang der Dokumentation der Verwertungsmaßnahme werden dort ebenfalls aufgeführt. Innerhalb der Wasserschutzzone III A, in welcher sich Ihr Baugrundstück befindet, sind derartige Verwertungsmaßnahmen grundsätzlich anzeigepflichtig. Die Anzeige ist der Kreisverwaltung Unna mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Einbau schriftlich oder elektronisch (bodenschutz@kreis-unna.de) vorzulegen. Hierfür ist das Muster in der Anlage 8 der Ersatzbaustoffverordnung zu verwenden. Dort werden auch die beizufügenden weiteren Unterlagen aufgeführt. Die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung sind zwingend einzuhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verwertungsmaßnahme einschließlich der Dokumentation durch die Kreisverwaltung Unna überprüft werden kann. Etwaige Verstöße gegen die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung werden als Ordnungswidrigkeiten verfolgt.

Aufgrund der nicht zu erwartenden Beeinträchtigungen, bestehen aus Sicht des gewerblichen Immissionsschutzes keine weiteren Bedenken.

Die Solarmodule der PV-Anlage arbeiten emissionsfrei. Der Betrieb der erforderlichen Wechselrichter und Trafostationen führt zu geringen Schallemissionen, durch eine Einhausung der Transformatoren sind diese jedoch außerhalb des Plangebietes nicht wahrnehmbar. Aufgrund der Topografie, der Position nördlich der mit Baumbestand gesäumten Bahngleise und der Ost-West-Modulausrichtung wird insbesondere im Hinblick auf die südlich angrenzenden Bahngleise eine Blendung und eine Erhöhung des Lärmpegels durch Reflexion ausgeschlossen. Die Bahngleise liegen rund 2,5 m bis 5 m tiefer als die Fläche des Plangebietes, zudem wird die PV-Anlage in einem Abstand von mindestens 17 m zur Böschungskante und mindestens 25 m zu den Gleisen errichtet. Mit einer Hecke entlang der südlichen Plangebietsgrenze werden darüber hinaus etwaige Blendwirkungen verhindert. Auch Blendwirkungen auf die nächstgelegene Wohnbebauung in ca. 50 m Entfernung südöstlich des Plangebietes können insbesondere aufgrund der Bestandsgehölze entlang der Bahngleise sowie der geplanten Eingrünung im Süden des Plangebietes ausgeschlossen werden. Westlich des Plangebietes befinden sich eine tieferliegende Reithalle sowie nordwestlich ein

Aus Sicht des gewerblichen Immissionsschutzes werden keine Bedenken geäußert.

	<p>Wohngebäude des Gut Beckhausen. Aufgrund der Lage des Hauses und der Fenster sowie der Stellung der Photovoltaik-Module ist von keinen Beeinträchtigungen auszugehen. Entlang der Reithalle ist vorgesehen, eine Hecke zu pflanzen bzw. die vorhandene Vegetation höher wachsen zu lassen, zudem befindet sich dort die 2,5 m hohe begrünte Zaunanlage, so dass insgesamt keine Störungen durch Reflexion zu erwarten sind.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
--	--	---

10	Westnetz GmbH (abgerufen am 25.11.2024)	
	Leitungsauskunft	Abwägungsvorschlag
	<p><i>Gemäß der Kartendarstellung der Leitungsauskunft (abgerufen am 25.11.2024) liegen im Planbereich keine Leitungen der Westnetz GmbH.</i></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Planbereich keine Leitungen der Westnetz GmbH liegen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Leitungsauskunft wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. 36 „Freiflächenphotovoltaikanlage Zapp“**

**Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit
Belange nach § 3 Abs. 2 BauGB**

25. November 2024 bis 03. Januar 2025

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.